



**GEMEINDE FRESACH**  
9712 Fresach/Villach  
☎ 04245 2060 FAX 04245-5131  
e-mail: [fresach@ktn.gde.at](mailto:fresach@ktn.gde.at),  
[www.fresach.at](http://www.fresach.at) UID : ATU59364413  
DVR.Nr.0488976



Zahl: 004-1/1/2017

Fresach, am 16.03.2017

Betr.: **Niederschrift**

aufgenommen anlässlich der am Donnerstag dem 16. März 2017 im Gemeindeamt Fresach stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend: Bürgermeister Ing. Gerhard Altziebler  
Die Gemeinderatsmitglieder:

Sonja Schoblocher  
Oswald Hohenberger  
Erwin Possegger  
Ines Barzauner

Andreas Hohenwarter  
Viktor Schitzelhofer  
Alfred Antowitzner  
Eveline Schitzelhofer

Martin Moser  
Marlene Unterkofler

Entschuldigt: Martina Erletz dafür als Ersatz Hans Eggarter, Harald Glanznig dafür als Ersatz Jakob Brückler, Alexander Melischnig dafür als Ersatz Kurt Hohenberger und Stefan Golser dafür als Ersatz Thomas Peternell

Schriftführung: Jakob Golser

Beginn: 19 Uhr 30  
Ende: 21 Uhr 05

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Nominierung von 2 Protokollunterfertignern  
Genehmigung des letzten Protokolls
2. Beschlussfassung der Statuten für die ARGE šUnteres Drautalö
3. Übernahme des Trennstückes 2 der Parz. 725/6 KG. Fresach (Hofzufahrt vlg. Malitzer)gem.  
der Kundmachung und der Vermessungsurkunde von DI. Worsche vom 18.11.2016 GZ  
5013/16 F in das öffentliche Gut; Beratung und Beschluss
4. Übernahme von Trennstücken der KG. Mooswald (Hofzufahrt vlg. Malitzer) gemäß der  
Kundmachung und der Vermessungsurkunde von DI. Worsche vom 18.11.2016  
GZ 5013/16 M in das öffentliche Gut; Beratung und Beschluss
5. Beschlussfassung des Gestattungsvertrages mit der KELAG für die E-Tankstelle Fresach
6. Angebot KELAG für Erstellung eines Breitband-Masterplanes; Beratung und Beschluss
7. Beschlussfassung der Abfuhrgebührenverordnung für das Jahr 2017
8. Kündigung Pachtvertrag Sportplatz; Beratung und Beschluss
9. ABA Fresach BA 03 K-WWF-Darlehen; Beschlussfassung des Schuldscheines
10. Erhöhung des Kassenkredites auf p 300.0000,-- für die Einrichtung eines Baukontos zur  
rechtzeitigen Bezahlung der Rechnungen für die Bauvorhaben Barrierefreiheit Gemeindeamt,  
Dorfladen und barrierefreies WC im Kulturhaus Fresach; Beratung und Beschluss
11. Beschlussfassung der Jahresrechnung 2016, mit sämtlichen Beilagen
12. Berichte des Vorsitzenden
13. Personalangelegenheiten

# Sitzungsverlauf

## 1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Nominierung von 2 Protokollunterfertigern, Genehmigung des letzten Protokolls

Herr Bürgermeister Ing. Gerhard Altziebler begrüßt die anwesenden GemeinderäteInnen, sowie die Zuhörer und erklärt, dass für Alexander Melischnig als Ersatz Kurt Hohenberger, für Martina Erletz als Ersatz Hans Eggarter, für Harald Glanznig als Ersatz Jakob Brückler und für Stefan Golser als Ersatz Thomas Peternell anwesend sind und daher der Gemeinderat vollzählig ist. Weiters berichtet er, dass Hr. Vizebgm. Andreas Hohenwarter sich telefonisch bei ihm gemeldet hat und er sich um ca. 5 Minuten verspäten wird. Herr Bürgermeister stellt somit die Beschlussfähigkeit fest.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden die Gemeinderätin **Marlene Unterkofler** und die Gemeinderätin **Sonja Schoblocher** über Antrag des Vorsitzenden einstimmig nominiert. Der Vorsitzende fragt, ob es gegen das letzte Gemeinderatsprotokoll vom 15.12.2016 einen Einwand gibt. Nachdem dies nicht der Fall ist, gilt dieses als genehmigt. Dieses wurde vom Protokollunterfertiger Hr. GR. **Stefan Golser** bereits unterschrieben. Die Unterschrift des zweiten Protokollunterfertigers Hr. GR. **Harald Glanznig** wird nachgeholt. Um 19.35 Uhr erscheint Hr. Vizebgm. Andreas Hohenwarter.

## 2. Beschlussfassung der Statuten für die ARGE ſUnteres Drautalſ

Zu diesen TOP teilt der Vorsitzende mit, dass im letzten Jahr der Grundsatzbeschluss gefasst wurde beim E-car sharing mit zu machen. Dies ist für die Inanspruchnahme der 60 % igen Förderung beim Ankauf eines E-Fahrzeuges notwendig. Wenn nichts zustande kommt, dann ist dies hinfällig.

Nachstehend die zur Beschlussfassung vorliegenden Statuten der ARGE ſUnteres Drautalſ

### Statuten ARGE ſUnteres Drautalſ

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Die ARGE führt den Namen ſUnteres Drautal %
- 2.) Die ARGE hat ihren Sitz in 9721 Weißenstein und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden Weißenstein, Paternion, Stockenboi, Ferndorf, Fresach
- 3.) Die Errichtung von Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist nicht beabsichtigt

#### § 2 Zweck der ARGE

- 1.) Die Tätigkeit der ARGE ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.) Die ARGE hat folgende Zwecke:
  - Entwicklung und Umsetzung von gemeindeübergreifenden Projekten im Unteren Drautal;
  - Bei der Verfolgung der ARGE-Zwecke bleibt die Eigenständigkeit der Mitgliederorganisationen gewahrt.

#### § 3 Arten der Mittel zur Erreichung des ARGE-Zweckes

1. Der Zweck der ARGE soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Die ideellen Mittel umfassen folgende Tätigkeiten, die die ARGE durchführen wird: Projektentwicklungen und Projektumsetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Kontakte mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen, Förderantragsstellung, gegenseitige Unterstützung;
3. Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge, Förderungen, Subventionen, Erlöse aus Veranstaltungen;
4. Das ARGE-Rechnungsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

## § 4. Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder der ARGE gliedern sich in ordentliche, und unterstützende Mitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen werden. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der abhängig vom geplanten Projekt vorab schriftlich vereinbart wird.
- 3.) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen sowie Organisationen, die die Tätigkeit der ARGE fördern.
- 4.) Juristische Personen oder Organisationen geben vor der Aufnahme in die ARGE ihre Statuten und vertretungsbefugten Organe bekannt.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der ARGE sind die fünf (Markt-) Gemeinden Weißenstein, Paternion, Stockenboi, Ferndorf, Fresach; wobei der Beitritt von weiteren Mitgliedern (z.B. Gemeinden, Tourismus, sonstige Organisationen) nicht ausgeschlossen ist.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch die Auflösung der ARGE, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann ab einer mindestens 1-jährigen Mitgliedschaft jederzeit zum Ende des Jahres erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan (Vorstand) mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächst-möglichen Termin wirksam. Für die Rechzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 3) Das Leitungsorgan (Vorstand) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses . trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist . länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss kann durch das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Angabe von Gründen beschlossen werden,
  - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung des Beitrages für ein gemeinsames Projekt im Rückstand ist,
  - b) bei gröblicher Verletzung der Statuten oder Beschlüsse der Organe der ARGE
  - c) bei einem die Tätigkeiten oder das Ansehen der ARGE schädigenden Verhalten.
 Der Ausschluss muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind aufgefordert und berechtigt, an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen. Ihnen steht auch das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ARGE nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch die Zwecke und das Ansehen der ARGE Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Statuten der ARGE und die Beschlüsse der Organe der ARGE zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3.) Jedes Mitglied hat das Recht auf Ausfolgung der Statuten.

## § 8 Organe der ARGE

Organe der ARGE sind: die Mitgliederversammlung (§§ 9 +10), das Leitungsorgan (der Vorstand) . siehe §§ 11,12 und 13, ein bis zwei Rechnungsprüfer/in/nen; weiters können ein/e GeschäftsführerIn, ein Beirat, und eine Schlichtungseinrichtung eingesetzt werden.

## § 9. Mitgliederversammlung

- 1.) Eine **ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr** statt.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorgans (Vorstandes), der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der/des Rechnungsprüfer/s/innen binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich auf dem Postwege oder per E-mail, einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, vom Vorstand und von der Geschäftsführung bis spätestens 3 Tage vor dem Termin beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich (E-Mail, Telefax) eingereicht werden.
- 5.) Gültige Beschlüsse . ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung . können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. **Jede Mitgliedsorganisation entsendet zwei stimmberechtigte VertreterInnen.** Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig, wenn** alle Mitgliedsorganisationen eingeladen wurden und **mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.**
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einer qualifizierten **Mehrheit von zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreterin/Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Wahl und Enthebung der Vorstandsfunktionen im Leitungsorgan (Vorstand) und der/des Rechnungsprüfer/s/innen.
- 2.) Beschlussfassung über Strategien, Jahresplanung, sowie Durchführung gemeinsamer Projekte.
- 3.) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans (Vorstand) und der/des Rechnungsprüfer/s/innen, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
- 4.) Entlastung des Leitungsorgans (Vorstand) und der/des Rechnungsprüfer/s/innen.
- 5.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- 6.) Ernennung der Beiräte (falls ein solcher gegründet wird)
- 7.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der ARGE.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 Leitungsorgan - Vorstand

1. Das Leitungsorgan (**Vorstand**) besteht aus **5 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen** aus dem Kreis der VertreterInnen der Mitgliedsorganisationen.
2. Durch die Mitgliederversammlung werden folgende Vorstandsfunktionen gewählt: Obfrau/Obmann, seinem/ihrer StellvertreterIn, einem/r KassierIn, seinem/ihrer StellvertreterIn und einem/r SchriftführerIn,
3. Die **Funktionsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.** Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
4. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, in dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes diesen einberufen.
5. Der **Vorstand ist beschlussfähig, wenn** alle seine Mitglieder eingeladen wurden und **mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.**
6. Die **Beschlussfassungen im Vorstand** erfolgen mit einer qualifizierten **Mehrheit von zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter/ die Stellvertreterin. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Mitglied des Vorstandes, das die übrigen Mitglieder des Vorstandes mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt bzw. Ausschluss aus der ARGE.

9. Die Funktionsträger des Leitungsorgans (Vorstand) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt von ihrer Vorstandsfunktion erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes aller Funktionsträger im Leitungsorgan an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl des bzw. der Funktionsträger durch die Mitgliederversammlung wirksam.
10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne oder alle Vorstandsfunktionen im Leitungsorgan (Vorstand) entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl der neuen Funktionsträger im Leitungsorgan (Vorstand) in Kraft.

## § 12 Aufgaben des Leitungsorgans (Vorstandes)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung der ARGE. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen ARGE-Organ zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Das Leitungsorgan (Vorstand) hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Finanzlage der ARGE rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat dafür ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand kann ihm obliegende, näher bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, Arbeitsausschüssen oder an externe Dienstleister delegieren.
5. Aufnahme und Ausschluss von ARGE-Mitgliedern.
6. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen
7. Das Leitungsorgan (Vorstand) hat die Tätigkeit einer/eines allenfalls eingesetzten Geschäftsführerin/ Geschäftsführers (§14) sorgfältig zu überwachen und sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Stand der Geschäftsangelegenheiten Kenntnis zu verschaffen.

## § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorgans

1. Der Obfrau/dem Obmann obliegt die Vertretung der ARGE nach außen. Rechtsgeschäftliche Ausfertigungen der ARGE bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern als Privatpersonen und der ARGE (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die ARGE nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen ARGE-Organe.
4. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Geschäfte der ARGE zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Leitungsorgans (Vorstands).
5. Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der ARGE verantwortlich.

## § 14 GeschäftsführerIn

1. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eines/einer GeschäftsführerIn bedienen,
2. Der/die GeschäftsführerIn wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
3. Der/die GeschäftsführerIn ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der ARGE verantwortlich. Er/Sie ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Der/Die GeschäftsführerIn hat kein Stimmrecht.

## § 15 Rechnungsprüfer/innen

1. Der/die Rechnungsprüfer/innen wird/werden von der Mitgliederversammlung **auf die Dauer von zwei Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie **dürfen keinem Organ Æ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung Æ angehören**, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
2. Der Prüfbericht der/des Rechnungsprüfer/s/innen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für

den Bestand der ARGE aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inlichgeschäfte (§ 13 Abs. 1) ist besonders einzugehen. Die/der Rechnungsprüfer/innen haben dem Leitungsorgan und der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Im Übrigen gelten für den/die Rechnungsprüfer/in/nen die Bestimmungen des § 11, Abs. 7, 8 und 9 sinngemäß.

## § 16. Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller aus dem ARGE-Verhältnis entstehenden Streitigkeiten kann eine interne Schlichtungseinrichtung einberufen werden.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei VertreterInnen von Mitgliedsorganisationen zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand eine/n VertreterIn als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden VertreterInnen wählen eine/n weitere/n VertreterIn als Vorsitzende/n der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ . mit Ausnahme der Mitgliederversammlung . angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind ARGE-intern endgültig.

## § 17. Freiwillige Auflösung der ARGE

1. Die freiwillige Auflösung der ARGE kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einstimmigem Beschluss beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der ARGE oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes der ARGE ist das verbleibende ARGE-Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Auch einer neuen ARGE oder einem Verein, der ebenfalls gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die ARGE-Mitglieder, ist ausgeschlossen.
3. Diese Mitgliederversammlung hat bei Auflösung über die Verwertung des . nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten . verbleibenden ARGE-Vermögens zu beschließen. Wenn erforderlich, hat sie einen Abwickler zu berufen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, werden die vorliegenden Statuten für die Gründung der ARGE einstimmig beschlossen.

### **3. Übernahme des Trennstückes 2 der Parz. 725/6 KG. Fresach (Hofzufahrt vlg. Malitzer)gem. der Kundmachung und der Vermessungsurkunde von DI. Worsche vom 18.11.2016 GZ 5013/16 F in das öffentliche Gut; Beratung und Beschluss**

Hr. DI. Worsche hat die Vermessung des Zufahrtsweges zum vlg. Malitzer durchgeführt. Wie bereits im Gemeinderat festgelegt ist eine Übernahme dieses Wegstückes in das öffentliche Gut vorgesehen. Nunmehr liegt die entsprechende Vermessungsurkunde von Hr. DI. Worsche vom 18.11.2016 GZ-5013F, die die Übernahme des Trennstückes 2 der Parz. 725/6 KG. Fresach im Ausmaß von 205 m<sup>2</sup> vorsieht, zur Genehmigung vor. Die diesbezügliche erforderliche Kundmachung ist rechtzeitig erfolgt und sind während der Kundmachungsfrist keinerlei Einwände eingelangt. Der Gemeinde entstehen dafür keine Kosten und auch die Erhaltung liegt bei den Wegbenützern.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird die Übernahme des Trennstückes 2 der Parz. 725/6 KG. Fresach, gem. der Kundmachung und der Vermessungsurkunde von Hr. DI. Worsche vom 18.11.2016, GZ 5013F in das öffentliche Gut, einstimmig beschlossen.

#### **4. Übernahme von Trennstücken der KG. Mooswald (Hofzufahrt vlg. Malitzer) gemäss der Kundmachung und der Vermessungsurkunde von DI. Worsche vom 18.11.2016 GZ 5013/16 M in das öffentliche Gut; Beratung und Beschluss**

Wie im Punkt 3 angeführt, hat Hr. DI. Worsche die Vermessung des Zufahrtsweges zum vlg. Malitzer durchgeführt. Es liegt hierfür für den Bereich der KG. Mooswald die entsprechende Vermessungsurkunde von Hr. DI. Worsche vom 18.11.2016 GZ-5013M, die die Übernahme des Trennstückes 3 ( 135 m<sup>2</sup>) der Parz. 163 KG. Mooswald, die Trennstücke 5 ( 316 m<sup>2</sup>) und 6 ( 425 m<sup>2</sup>) der Parz. 161/2 KG. Mooswald und das Trennstück 9 (442 m<sup>2</sup>) der Parz. 161/1 KG. Mooswald somit insgesamt 1.318 m<sup>2</sup> vorsieht, zur Genehmigung vor. Die diesbezügliche erforderliche Kundmachung ist rechtzeitig erfolgt und sind während der Kundmachungsfrist keinerlei Einwände eingelangt. Der Gemeinde erwachsen dadurch keine Kosten.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den Hr. Bürgermeister Ing. Gerhard Altziebler zur Abstimmung bringt, wird die Übernahme des Trennstückes 3 (135 m<sup>2</sup>) der Parz. 163 KG. Mooswald, die Trennstücke 5 ( 316 m<sup>2</sup>) und 6 ( 425 m<sup>2</sup>) der Parz. 161/2 KG. Mooswald und das Trennstück 9 (442 m<sup>2</sup>) der Parz. 161/1 KG. Mooswald somit insgesamt 1.318 m<sup>2</sup> gemäß der Kundmachung und der Vermessungsurkunde von DI. Worsche vom 18.11.2016 GZ 5013/16 M, einstimmig beschlossen.

#### **5. Beschlussfassung des Gestattungsvertrages mit der KELAG für die E-Tankstelle Fresach**

Die Kelag hat auf dem Grundstück der Gemeinde Fresach, Parz. 107/1 KG. Fresach eine E-Zapfsäule errichtet und möchte in Zukunft an diesem Ladepunkt für den getankten Strom ein Entgelt einheben. Zu diesem Zweck ist lt. Verordnung eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig. Die KELAG wird diese bei der Gewerbebehörde einreichen. Dafür ist es erforderlich einen Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Fresach abzuschließen, welcher zur Beschlussfassung vorliegt. Dieser wurde den Gemeinderatsmitgliedern zur Einsichtnahme übermittelt.

Es wird keine Kostenersätze für die Schneeräumung geben. Hr. Bgm. hat diesbezüglich mit Hr. Habich telefoniert, welcher eine Aufstellung mit den durchgeführten E-Tankungen vorgelegt hat. Darin ist ersichtlich, dass es eine sehr geringe Frequenz und damit verbunden wenig Einnahmen gibt. Wir müssen froh sein, dass wir diese E-Tankstelle halten können. Dieser Vertrag gilt für 5 Jahre. Sollte diese Station wieder erwarten gut laufen, dann kann danach neu verhandelt werden.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den Hr. Bürgermeister Ing. Gerhard Altziebler zur Abstimmung bringt, wird der vorliegende Gestattungsvertrag mit der KELAG für 5 Jahre, einstimmig beschlossen und sogleich unterfertigt.

#### **6. Angebot KELAG für Erstellung eines Breitband-Masterplanes; Beratung und Beschluss**

Die KELAG hat an die Gemeinde Fresach ein Angebot für die Erstellung eines Breitband-Masterplanes für die Gemeinde Fresach gestellt. Hr. Bürgermeister erklärt dazu den Werdegang, wie es dazu gekommen ist. Treibende Kraft hierfür war Hr. Labg. Ebner. Die Stadt Villach hat diesen Plan bereits fertig. Es gibt hierfür verschiedene Methoden. Jedenfalls sollen über einen bestimmten Zeitraum alle Häuser im Gemeindegebiet mit Breitband versorgt werden. Heuer und in den nächsten Jahren gibt es hohe Fördersätze. Es gab eine Sitzung mit vielen Gemeinden, wobei danach die KELAG aufgefordert wurde, ein Angebot zu legen.

Die Kosten für den Breitband Masterplan belaufen sich für unsere Gemeinde auf p 10.532,-- inkl. MWSt. Hierfür gibt es eine Förderung von 75 % der anfallenden Kosten bis zu p 10.000,--.

Das bedeutet, dass für die Gemeinde etwas über p 3000,-- aufzubringen sind. Sollte es Fördermittel für den Breitbandausbau geben, dann sollen diese angezapft werden.

Hr. Vizebgm. Andreas Hohenwarter erklärt, warum die Kelag dieses Angebot legt. In Fresach gehören die Knoten beim Kindergarten und dem alten Gemeindeamtsgebäude der Post. Die Kelag hat nur wenig Leitungen und will auch die Zähler darüber laufen lassen.

Hr. Bgm. Alziebler: Die KELAG erstellt nur den Masterplan, das heißt nicht, dass die KELAG auch die Leitungen nutzen kann. Hr. Vizebgm. Hohenwarter stellt dazu fest, dass wir diese einmalige Chance der 75 % igen Förderung nutzen sollten, obwohl für ihn die KELAG als Anbieter ein kleines Problem ist.

Hr. GR. Viktor Schitzelhofer fragt, ob im Zuge der Erstellung des Masterplanes geschaut wird, wie jedes Haus angeschlossen werden kann, da es viele Häuser gibt, die keinen Telefonanschluss haben.

Hr. Bgm. bejaht diese Frage.

Die Kosten für dieses Projekt werden im nächsten NTVA veranschlagt.

Nachdem keine weiteren Fragen folgen, wird über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, das Angebot mit der KELAG für die Erstellung eines Breitband Masterplanes einstimmig angenommen.

## **7. Beschlussfassung der Abfuhrgebührenverordnung für das Jahr 2017**

Aufgrund der im Gemeinderat festgelegten Abfuhrgebührenerhöhung für das Jahr 2017 ist es erforderlich die dazugehörige nachstehende Abfuhrgebührenverordnung zu beschließen.

# **Abfallgebührenverordnung**

§ Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde FRESACH vom í í í ..., Zahl 852/2017, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14, 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 ó FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 05.05.1995, Zahl. 813/95, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnetō:

### **§ 1**

#### **Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.



## § 2

### Bereitstellungsgebühr

(1) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr im Abholbereich (Gemeindegebiet Fresach )beträgt

Je Liter Behälterinhalt jährlich p 0,24
---

(2) Die Gebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

## § 3

### Entsorgungsgebühr

(1) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der zugeteilten Müllsäcke mit dem Gebührensatz oder Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

Je	60	1	Müllsack.....	Euro	3,75
je	120	1	Mülltonne.....	Euro	4,81
je	240	1	Mülltonne.....	Euro	9,86
je	800	1	Container .....	Euro	39,33
je	1100	1	Container .....	Euro	42,47

(2) Die jeweilige Gebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

## § 4

### Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abfallgebühren sind jedes Kalenderjahr mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## §§ 6

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 23.03.2016, Zahl 852/2016, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.ö

Der Bürgermeister  
(Ing. Gerhard Altziebler)

Zur gegenständlichen Verordnung erklärt der Vorsitzende, dass sich der Abgang im Gebührenhaushalt im Jahre 2016 weiter auf ca. p 9000,-- erhöht hat. Es werden daher weitere Erhöhungen erforderlich sein. Dies wird auch das Land fordern. Lt. .ABV. wird von der Gemeinde Fresach wenig Müll angeliefert. Dadurch gibt es weniger Rückersätze. Dieses Thema wird mit der Firma Seppel und dem ABV besprochen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird die vorliegende Abfallgebührenverordnung mit 12 zu 3 Gegenstimmen (GR.Viktor Schitzelhofer, GR. Evelin Schitzelhofer und Vizebgm. Andreas Hohenwarter) beschlossen.

## **8. Kündigung Pachtvertrag Sportplatz**

Im Zuge einer Familienausschusssitzung hat der Obmann Hr. GR. Alfred Antowitz berichtet, dass der Fußballplatz nur ganz wenig benutzt wird. Derzeit zahlen wir ca. p 2.800,-- jährlich Pacht für den Fußballplatz. Es wurde vereinbart mit Hr. Mag. Pacher ein diesbezügliches Gespräch, bei welchem Hr. GR. Antowitz und der Bürgermeister dabei sind, zu führen. Leider war Hr. GR. Antowitz krank, so dass Hr. Bürgermeister Ing. Gerhard Altziebler alleine mit Hr. Mag. Pacher gesprochen hat.

Unter diesem TOP soll über die Kündigung des Pachtvertrages und die Benutzung des bestehenden Kabinengebäudes für Gemeindezwecke beraten werden. Es ist geplant im heurigen Jahr den Fußballplatz zurück zu bauen und dafür soll heuer nur mehr der halbe Pacht bezahlt werden. Ab 2018 soll dann das Kabinengebäude für Gemeindezwecke gepachtet werden.

Für den Rückbau des Fußballplatzes für landwirtschaftliche Zwecke ist es notwendig, die Tore und Abgrenzungen zu entfernen. Weiters muss der Humus im Bereich des Fußballplatzes zum ehemaligen Trainingsplatz mit einer Breite von ca. 15 m abgetragen werden. Danach muss die von der Gemeinde ursprünglich angelegte Böschung eingeebnet und anschließend wieder mit dem Humus überzogen werden. Hierfür gibt es ein Angebot der Fa. Georg Erlacher mit einer Summe von p 4.560,- abzgl. 10 % Nachlass, somit ein Endbetrag von p 4.104,-- brutto. Dazu wurde ein zweites Angebot als Vergleichsangebot bei der Fa. Erdbau Moser mit einem Betrag von p 4.176,-- brutto eingeholt. In diesen Kosten ist das Grubbern und Einsähen, was ca. p 500,-- kosten wird, nicht enthalten. Ca. 1/3 der Rückbaukosten können durch die Halbierung des heurigen Pachtbetrages finanziert werden. Der Rest ist im nächsten NTVA zu veranschlagen.

Das Fußballhäuschen soll ab nächstem Jahr für die Nutzung der Gemeinde mit einem Bruttojahrespacht von p 700,-- von Hr. Mag. Pacher gepachtet werden.

Hr. Vizebgm. Andreas Hohenwarter sieht kein Problem, wenn eine jährliche Kündigung möglich ist. Hr. GR. Viktor Schitzelhofer fragt, ob das vorhandene Geld des FC.Fresach für Rückbau verwendet werden kann. Hr. Bgm.glaubt, dass dies nicht möglich ist, da dieses Geld lt. Statuten einem gemeinnützigen Zweck zu zuführen ist. Dies wird aber noch genauestens geprüft.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird einstimmig beschlossen, den Pachtvertrag für den Fußballplatz mit Hr. Mag. Pacher sofort einvernehmlich aufzulösen, im heurigen Jahr nur mehr die halbe Pacht zu bezahlen, den Fußballplatz heuer gemäß dem obigen Angebot von Hr. Erlacher zurück zu bauen und ab dem Jahr 2018 mit Hr. Mag. Pacher einen Pachtvertrag für die Benützung des ehemaligen Fußballhäuschens mit einem Bruttojahrespacht von p 700,-- mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit, abzuschließen.

## **9. ABA Fresach BA 03 K-WWF-Darlehen; Beschlussfassung des Schuldscheines**

Für das gewährte Darlehen des K-WWF für die ABA Fresach BA 03 liegt der Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von € 77.445,00 zur Beschlussfassung vor. Die Rückzahlung beginnt mit 1.10.2038 mit jährlichen Raten von € 10.304,68 bis zum Jahre 2047. Über Antrag des Gemeindevorstandes den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird der vorliegende Schuldschein einstimmig angenommen und sogleich unterfertigt.

## **10. Erhöhung des Kassenkredites auf € 300.000,-- für die Einrichtung eines Baukontos zur rechtzeitigen Bezahlung der Rechnungen für die Bauvorhaben Barrierefreiheit Gemeindeamt, Dorfladen und barrierefreies WC im Kulturhaus Fresach, Beratung und Beschluss**

Die Finanzierung für die vorgenannten Bauvorhaben ist zur Gänze aufsichtsbehördlich genehmigt. Nachdem die öffentlichen Gelder erst nach vorheriger Bezahlung durch die Gemeinde Fresach angewiesen werden, könnte es zu finanziellen Engpässen kommen. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Finanzmittel soll daher der beschlossene Kassenkredit um € 200.000,-- auf insgesamt € 300.000,-- für das Jahr 2017 erhöht werden. Dieser Betrag findet rechtlich in der Gemeindehaushaltsordnung, die die Aufnahme eines Kassenkredites in Höhe von 6 v. Hundert der ordentlichen Einnahmen ermöglicht, Deckung. Es wird um die diesbezügliche Beschlussfassung ersucht, wonach ein eigenes Baukonto für die obigen Baumaßnahmen für den Zeitraum der Bauphase und die finanzielle Abwicklung eingerichtet werden soll.

Über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, wird die Erhöhung des Kassenkredites für das Jahr 2017 auf € 300.000,-- zur Abwicklung der ob genannten mit 12 zu 3 Gegenstimmen ( GR. Viktor u. Evelin Schitzelhofer und Vizebgm. Andreas Hohenwarter) beschlossen und sogleich unterfertigt.

## **11. Beschlussfassung der Jahresrechnung 2016 mit sämtlichen Beilagen**

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 lag in der Zeit vom 01.03.2017 bis 15.03.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde vom örtlichen Kontrollausschuss bereits am 9.2.2017 einer Prüfung unterzogen.

Der Entwurf der Jahresrechnung wurde durch die Gemeinderevisorin Frau Obmann am 28.2.2017 einer eingehenden Prüfung unterzogen und für in Ordnung befunden. Erfreulicher Weise erhielten wir die Erlaubnis den erzielten Überschuss im ordentlichen Haushalt in Höhe von € 39.083,31 dem ao. Vorhaben Katastrophenschäden zu zu führen.

Beim Wirtschaftshof wurde ein Sollüberschuss in Höhe von € 16.451,59 erzielt, der in weiterer Folge der Wirtschaftshoferneuerungsrücklage zugeführt werden soll.

Bei den gemeindeeigenen Betrieben wurden die nachstehenden Sollüberschüsse erzielt, die in weiterer Folge den jeweiligen Rücklagen zugeführt werden sollen:

Wasserversorgung: € 21.389,27

Abwasserbeseitigung: € 85.554,49

Wohnung Feuerwehrhaus Mooswald: € 846,99

Bei der Müllbeseitigung scheint für das Jahr 2016 wiederum ein Soll-Abgang in Höhe von € 4.552,75 auf, somit ist der Gesamtabgang mit dem Abgang aus dem Vorjahr auf € 9.186,48 angestiegen.

Die Abfuhrgebühren wurden anlässlich der Gemeinderatsjahresschlussitzung um 5 % erhöht. Aus Sicht der Finanzverwaltung und in Bezug auf das diesbezügliche Schreiben der Gemeindeaufsicht sind, wie schon mehrfach mitgeteilt, weitere laufende Erhöhungen zur Abgangsdeckung im Müllhaushalt unumgänglich.

Für das ao. Vorhaben Teilsanierung der Amberger StaÙe inkl. Brückenverbreiterung wurde vom Überschuss aus dem Jahre 2015 ein Betrag von p 20.000,-- vom ordentlichen Haushalt zugeführt. Für das ao. Vorhaben Beseitigung der Engestelle Lueger wurde vom o.HH. ein Betrag von p 368,39 dem diesbezüglichen a.o. Vorhaben zugeführt und dieses somit abgeschlossen. Wie oben angeführt, wurde der erzielte Sollüberschuss aus dem Jahre 2016 in Höhe von p 39.083,31 dem ao. Vorhaben Katastrophenschäden zugeführt. Vom ao. Vorhaben Teilsanierung der Amberger Straße inkl. Brückenverbreiterung wurde der Restbetrag in Höhe von p 3.243,70 dem ordentlichen Haushalt zugeführt.

Der ordentliche Haushalt zeigt nun nach der Zuführung des Überschusses folgendes Bild:

Solleinnahmen:		2.133.982,02
Sollausgaben:	-	2.133.982,02
Jahressollüberschuss		<u>0</u>

Der außerordentliche Haushalt zeigt Zuführung des Überschusses aus dem o.HH. folgendes Bild:

Solleinnahmen außerordentlicher Haushalt gesamt (einschließlich der Abwicklung im Vorjahr)	p 472.595,06
Sollausgaben außerordentlicher Haushalt gesamt (einschließlich der Abwicklung im Vorjahr)	p 536.148,54

Dies ergibt ein Jahressollergebnis von: - p 63.553,48

Die Summe der Sollüberschüsse in Höhe von p 42.447,82 abzüglich der Summe der Sollabgänge in Höhe von p 106.001,30 aller außerordentlichen Vorhaben ergibt einen Gesamtsollabgang von p 63.553,48

Der außerordentliche Haushalt umfasst folgende Vorhaben:

#### **Barrierefreiheit Gemeindeamt**

Ausgaben p 32.323,20 Einnahmen: 0 Dies ergibt einen Abgang von p 32.323,20. Dieses Vorhaben, für welches insgesamt p 270.000, zur Verfügung stehen, wird im Jahr 2017 endfinanziert und abgeschlossen.

#### **Katastrophenschäden von Gemeindeeinrichtungen**

Für die Behebung der Katastrophenschäden im Gemeindegebiet wurde ein Betrag in Höhe von p 80.310,81 aufgewendet. Durch die Zuführung des Überschusses vom ordentlichen Haushalt in Höhe von p 39.083,91 verbleibt ein Abgang von p 41.227,50. Dieser Betrag soll durch einen Rückersatz vom Bund im Jahre 2017 bedeckt werden.

#### **Sanierung des Kindergartens**

Einnahmen 15.400,-- Ausgaben 16.659,75 ergibt einen Sollabgang von p 1.259,75. Dieses Vorhaben wird im Jahre 2017 endfinanziert und abgeschlossen. Es ist hier noch ein Betrag von p 3.600,-- an BZ Mitteln vorhanden.

#### **Barrierefreiheit Mehrzweckhaus**

Dieses Vorhaben verursachte Ausgaben in Höhe von € 3.367,60. Der gleich lautende Abgang wird 2017 im Zuge der Errichtung des Behinderten WCs bedeckt und das Gesamtvorhaben im Jahre 2017 abgeschlossen.

#### **Beseitigung der Engstelle vlg. Lueger**

Einnahmen 20.368, Ausgaben 20.368,--. Dieses ao. Vorhaben ist somit abgeschlossen.

#### **Förderung der Haus und Hofzufahrten 2013-2017**

Einnahmen € 77.743,36 Ausgaben € 65.945,50 daher Überschuss € 11.797,86. Dieses Vorhaben läuft über die Jahre 2013-2017 mit einem Gesamtbudget von € 290.000,-- und wird 2017 abgeschlossen.

#### **Teilsan. Amberger Str. inkl. Brückenverbreiterung**

Einnahmen Zuf. vom o.HH. € 20.000,-- Ausgaben € 16.756,30 ergibt einen Überschuss in Höhe von € 3.243,70. Dieser Betrag wurde dem ordentlichen Haushalt zugeführt und somit ist dieses Vorhaben abgeschlossen.

#### **Teilsan. Untermittlerberger Str. u. Kleinberger Str.**

Einnahmen € 100.000,-- Ausgaben € 114.823,25 ergibt einen Abgang von € 14.823,25 Dieses Vorhaben für welches insgesamt Mittel in Höhe von € 122.000,-- zur Verfügung stehen wird im Jahre 2017 abgeschlossen und endfinanziert.

#### **Wildbachverbauung**

Ausgaben und Abgang 13.000,-- Dieses Vorhaben ist durch BZ Mittel bedeckt und wird 2017 endfinanziert und abgeschlossen.

#### **Leerverrohrung Breitbandausbau**

Bei diesem ao. Vorhaben ist die Rechnung erst vor kurzem eingelangt und wird dieses daher im Jahre 2017 endfinanziert und abgeschlossen. Für dieses Vorhaben stehen BZ Mittel in Höhe von insgesamt € 7.200,-- zur Verfügung.

#### **GWVA Fresach BA 04 Teilw. Erneuerung der Hauptleitung**

Einnahmen € 200.000,-Ausgaben € 169.350,04 ergibt einen Überschuss von € 30.649,96 Dieses Vorhaben, welches Kosten in Höhe von ca. € 300.000,- verursacht, wird im Jahre 2017 endfinanziert und abgeschlossen.

Hr. Bürgermeister ersucht um den Bericht des örtlichen Kontrollausschusses. Fr. GR. Sonja Schoblocher als Vertreterin für die entschuldigte Berichterstatterin Martina Erletz bringt den Bericht des Kontrollausschusses vom 9.2.2017. Es gab eine Kassen- und Belegprüfung für den Zeitraum 28.9.2016 bis 9.2.2017 und eine Überprüfung der Jahresrechnung 2016. Es gab keinerlei Beanstandungen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, wird über Antrag des Gemeindevorstandes, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt, die vorliegende Jahresrechnung mit sämtlichen Beilagen mit 13 zu 2 Gegenstimmen (Vizebgm. Andreas Hohenwarter und GR. Evelin Schitzelhofer) beschlossen.

## 12. Berichte des Vorsitzenden

- A1 hat per E-Mail mitgeteilt, dass sie ein Vertragsangebot für den Breitbandausbau mit Auflagen für das Projekt der Gemeinde Fresach vom BMVIT erhalten haben. Erst nach Unterzeichnung des Fördervertrages durch den Bund und A1 Telekom Austria gilt das Projekt als gesichert ó vorher sind noch viele Details zu klären. Dazu erklärt Hr. Bgm. , dass es empfohlen wurde den Breitbandausbau selbst durchzuführen um nicht von einem Anbieter abhängig zu sein.
- Anlässlich der ersten Baubesprechung mit Hr. Ing. Konrad hat dieser erklärt, dass Hr. DI. Walder keine Baubegleitung im Auftrag enthalten hat. Dies ist nicht üblich. Normalerweise ist der Planer bei den Baubesprechungen dabei, damit direkt die Abläufe besprochen werden können. Hierzu wurde festgehalten, dass Hr. DI. Walder ein Angebot für diese Tätigkeit vorlegen soll. Dieses Angebot liegt nunmehr vor und wurde ihm der Auftrag für die Teilnahme an den periodischen Baubesprechungen 1 x wöchentlich, sowie an den Übergabe/Übernahme Terminen (2 Termine) über den geplanten Ausführungszeitraum mit Baubeginn KW 8/20.02.2017 und Übergabe/Übernahme in KW 27/07.07.2017 mit einer verhandelten Pauschalsumme von € 4.200 Brutto als dringende Verfügung vergeben. Dazu kann angeführt werden, dass sich die Gemeinde Fresach durch die Übernahme der örtlichen Bauaufsicht durch Ing. Peter Konrad € 10.080,- erspart.
- Die Feuerwehr Fresach hat ein Ansuchen um Einbau von neuen Einfahrtstoren und die Erneuerung der Zugangstreppe gestellt. Hierzu wird mitgeteilt, dass dazu Angebote für die Tore vorliegen. Hr. Ing. Konrad wurde ersucht die Angebote zu überprüfen, bzw. für beide Maßnahmen in Absprache mit dem Kommandanten entsprechende Kosten einzuholen. Wenn es finanziell möglich ist, sollen diese Maßnahme mittels NTVA in den VA 2017 als außerordentliches Vorhaben aufgenommen werden.
- Aufgrund der Ausschreibung in der Dezember Gemeindezeitung haben sich 3 Damen für die Vertretung der Raumpflegerin in der VS. Fresach gemeldet. Es waren dies Jutta Gruber, Christina Pertl und Karoline Kircher. Christina Pertl ist in Feistritz gemeldet. Da Fr. Gruber schon seit einigen Jahren Vertretungen in der Schule durchgeführt hat, wurde ihr die Stelle der Vertretung der Raumpflegerin in der VS. Fresach übertragen. Fr. Kircher wurde im Kindergarten als Raumpflegerin von der Caritas aufgenommen, da Frau Gruber diese gekündigt hat.
- Die aufsichtsbehördliche Genehmigung und Zusicherung der Leadermittel für den Dorfladen Fresach liegen vor.
- Der Vorsitzende berichtet über die Schwierigkeiten bei der Wasserversorgung des Anwesens Glanznig Oswald vlg. Hohegger und teilt mit, dass der Rohrbruch beim Kriegler behoben wurde. Dies brachte kurzfristig eine Verbesserung bei der Wassersituation Glanznig. Leider gibt es wieder Schwierigkeiten und es müssen noch weitere Maßnahmen gesetzt werden. Bericht vom Gespräch mit Falko und geplante Sitzung mit Gemeinderat.
- Das Straßenbauamt Villach hat an her mitgeteilt, dass die abgeschrägte Gehsteigkante im Ortsbereich nicht erlaubt ist und diese wieder in den ursprünglichen Zustand zu setzen ist. Diesbezüglich hat Hr. Bürgermeister dem zuständigen Landesrat Mag. Darmann das Schreiben weitergeleitet und um seine Unterstützung gebeten. Dahingehend sind wir auch mit Hr. Mag. Gross von der Vero Versicherung in Kontakt.
- Der Vorsitzende bringt den Anwesenden das Schreiben des Gemeindebundes vom 3.3.2017 hinsichtlich Sitzungsgelder für Gemeindevorstands- und Gemeinderats-mitglieder zur Kenntnis.
- Weiter teilt der Vorsitzende mit, dass für die erforderliche Verlegung des Verteilerkastens beim Kulturhaus für die Errichtung des behindertengerechten WCs ein Betrag von € 960,- brutto aufgewendet werden muss. Dieser Auftrag wurde zufolge der Dringlichkeit bereits erteilt und die Verlegung hat bereits stattgefunden, damit die weiteren Bauarbeiten nicht beeinträchtigt sind.
- Medienkooperation Draustädter € 400 netto für 2017
- Unterstützung Hochwasserausstellung € 1500 (Abgang war 4150 €)

- 300 Unterstützung für den Bienenzuchtverein
- 300 Unterstützung für den K 21 (110 Jahr Jubiläum in Feld am See)
- 300 für eine Glocke Viehzuchtgenossenschaft Oberkärnten
- Aufnahme von zwei AMS Mitarbeitern (Projekt 50 +) für 2 Jahre. Kostest uns nach derzeitiger Information nichts
- Medienkooperation mit VI 2 day 500 netto
- Angebote für Projekteinreichung Krebsenwandermeile werden eingeholt
- Weitere Vorgehensweise Gemeindewasserversorgung, wie oben erwähnt.
- Gemeindebesuch Darrmann am 10.01.2017 Thema Ortsdurchfahrt und Info Laaser Kreuzung. Schwierig.
- Vollversammlung FF Fresach am 14.01.2017
- AMUd Sitzung Weissenstein am 19.01.2017 Busfahrpläne und Änderung bei den Routen. Es waren Mitarbeiter des Verkehrsverbundes anwesend. In Fresach wird es hinsichtlich der Haltestelle keine Änderung geben.
- Hegeringversammlung am 29.01.2017
- Strassensperre Steinbruch (Besprechung am 02.02.2017) Grund Durchlass šSchlaferbachlō muss erneuert werden. Arbeitsbeginn: Kirchmontag.
- Vollversammlung FF Mooswald am 18.02.2017. Hier wurde dem Gemeinde- und Ortsfeuerwehrkommandanten mitgeteilt, dass er künftig mit dem Bürgermeister zu kooperieren hat, um im Ernstfall schnell und gemeinsam reagieren zu können um etwaige Katastrophen vermeiden zu können.
- Gemeindegemeinschaften am 18.02.2017, Bedankt sich beim SC Fresach für die Durchführung.
- Sicherheitsveranstaltung mit Bezirksinspektor Pöschl Winkler und Almayer mit Vereinen ó sehr informativ.

Vor Eingang in die Tagesordnung in nicht öffentlicher Sitzung, werden dem Gemeinderat vier selbständige Anträge vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und dem Gemeindevorstand bzw. entsprechendem Ausschuss zugewiesen:

1. Hr. Vizebgm. Andreas Hohenwarter ó Installierung einer Pegelüberwachung im Hochbehälter šUnterleberō - Zuweisung Gemeindevorstand
2. Hr. Vizebgm. Andreas Hohenwarter ó Verbesserung Gemeindefahrzeug hinsichtlich der Sicherheit und Einbau einer Werkzeugkiste aus Metall ó Zuweisung an Gemeindevorstand
3. SPÖ Gemeinderäte- Verlegung des Standortes für die Milchabholung auf den alten Standort- Zuweisung an Ausschuss für Angelegenheiten der Land- u. Forstwirtschaft
4. FPÖ und Unabhängige Gemeinderäte ó Entwicklung eines šFresacher Mirnock Talerō.

Die anwesenden Zuhörer haben sich bereits entfernt, sodass mit dem Tagesordnungspunkt Personalangelegenheit fortgesetzt werden kann.

### **13. Personalangelegenheit**

Dieser nicht öffentliche Punkt wurde in einer eigenen Niederschrift protokolliert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Hr. Bürgermeister Ing. Gerhard Altziebler für die Mitarbeit und groß teils einstimmigen Beschlüsse und und schließt die heutige Gemeinderatssitzung.

V.g.g.

Die Gemeinderätinnen

Der Bürgermeister

Schriftführung